

N^o 171.

Schrift der zweiten Kammer,

die beantragte Wahl eines Abgeordneten für den XIIIten bauerlichen Wahlbezirk betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eine von dem Abgeordneten für den XIIIten bauerlichen Wahlbezirk, D. Kunde, in der ersten öffentlichen Sitzung an die zweite Kammer gerichtete Erklärung, in welcher derselbe auf Beziehung ständischer Diäten freiwillig verzichtete, weil er seit geraumer Zeit Dresden zu seinem wesentlichen Aufenthalt gewählt, und für die berufene und im vorübergehenden Auftrage übernommene Theilnahme an den Geschäften der Centralcommission eine besondere monatliche Remuneration aus dem zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems angewiesenen Fonds zu beziehen habe, gab der Kammer Veranlassung, nach §. 24. der Landtagsordnung das Verhältniß näher zu prüfen, in welches der gedachte Abgeordnete, nach seiner Erwählung, zum Staatsdienst getreten, um zu beurtheilen, ob auf ihn die Bestimmung §. 71 b. der Verfassungsurkunde anzuwenden sey?

Die darüber vorgelegten urkundlichen Beweise setzten außer Zweifel, daß die Centralcommission, nach der Stellung, welche ihr durch die Verordnung vom 7. März 1835. §. 3. gegeben worden, als Staatsbehörde, folglich jedes Mitglied derselben, als im Dienst des Staats stehend anzusehen, daß ferner der D. Kunde, wenn schon zugleich mit dem von Hornemann vorzugsweise mit Bearbeitung und Beaufsichtigung des Abschätzungsgeschäfts beauftragt, dennoch auch an dem übrigen Wirkungskreis der Centralcommission, gleich den andern Mitgliedern derselben, Theil zu nehmen, berufen, daß die Dauer seines Amtes von irgend einer Zeitbestimmung nicht abhängig gemacht, daß ihm ein stehender jährlicher Gehalt auf die Staatskasse angewiesen, und zu seiner Anstellung, wie seine Ernennung in dem unterm 22. December 1835. darüber erlassenen Decrete bezeichnet worden, Ew. Königlichen Majestät allerhöchste Genehmigung nachgesucht und ertheilt worden sey.